1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 1978	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 78	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1978)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-39*	697
19. 12. 78	Verordnung zur Ausführung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes . *GVBl. II 72-72*	699
20. 12. 78	Anordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes . . . . . *GVBl. II 318-2*	700
20. 12. 78	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Entgegennahme des Antrags auf Zulassung als Abtretungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau . . . . . *GVBl. II 362-42*	700
13. 12. 78	Verordnung über die Bewerbungsfristen für nicht aufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen . . . . . *GVBl. II 70-88*	701
12. 12. 78	Verordnung zur Ausführung des § 3 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-73*	702
14. 12. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr . . . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 183*	704

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1978)*)

Vom 19. Dezember 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978) vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 465), wird wie folgt geändert:

Die dem Haushaltsgesetz 1978 in der Fassung des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 1978 als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne (Gesamtplan 1978 Teil I Haushaltsübersicht A) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersicht geändert. Anlage

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-39

Anlage

Gesamtplan 1978 (einschließlich Vierter Nachtrag)
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		
		Bisheriger Betrag für 1978 DM	Für 1978 + treten hinzu — fallen weg DM	Neuer Betrag für 1978 DM	Bisheriger Betrag für 1978 DM	Für 1978 + treten hinzu — fallen weg DM	Neuer Betrag für 1978 DM	Bisheriger Betrag für 1978 DM	Für 1978 + Haushaltsverbesserung*) — Haushaltsverschlechterung**) DM	Neuer Betrag für 1978 DM
02	Hessischer Ministerpräsident	402 900	—	402 900	38 107 300	+27 500	38 134 800	—37 704 400	—27 500	—37 731 900
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	460 909 900	—	460 909 900	841 532 700	—	841 532 700	—380 622 800	—	—380 622 800
14	Versorgung	96 086 500	—	96 086 500	933 014 600	—27 500	932 987 100	—836 928 100	+27 500	—836 900 600
	Übrige Einzelpläne 01, 03 bis 08, 11 bis 13, 16 bis 19	15 442 568 700	—	15 442 568 700	14 187 313 400	—	14 187 313 400	+1 255 255 300	—	+1 255 255 300
		15 999 968 000	—	15 999 968 000	15 999 968 000	—	15 999 968 000	—	—	—

*) Haushaltsverbesserung = Überschußerhöhung oder Zuschußminderung
**) Haushaltsverschlechterung = Überschußminderung oder Zuschußerhöhung

Verordnung zur Ausführung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird verordnet:

§ 1

Für Integrierte Gesamtschulen gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 2

§ 36 des Schulverwaltungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Anspruch auf Gastschulbeiträge für eine Schulstufe bereits entsteht, wenn an einer Gesamtschule im Gebiet eines Schulträgers in dieser Schulstufe die Zahl der auswärtigen Schüler 10 vom Hundert übersteigt.

§ 3

Die Schulbezirke für die Grundstufe und die Klassen 5 bis 10 der Gesamtschulen werden von den Schulträgern mit Zustimmung des Regierungspräsidenten festgesetzt.

§ 4

(1) Schulleiter im Sinne der §§ 47 und 48 des Schulverwaltungsgesetzes ist der Leiter der Gesamtschule. Er wird in seiner Arbeit von dem stellvertretenden Schulleiter, dem Pädagogischen Leiter, den Schulstufenleitern, den Fachbereichsleitern und sonstigen mit Leitungsaufgaben beauftragten Angehörigen des Lehrkörpers unterstützt.

(2) Die Organisation und Aufgabenverteilung der Lehrerkonferenzen richten sich nach der Struktur der Gesamtschule und sind der Organisation der Schulleitung anzugleichen.

(3) Zur Erprobung von neuen Schulleitungsmodellen kann die Schulleitung kollegial gestaltet werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 5

Die Schulaufsicht über die Gesamtschulen wird durch die staatlichen Schulämter, bis zu deren Errichtung durch die Regierungspräsidenten ausgeübt.

§ 6

(1) Die Verordnung zur Ausführung des § 69 Schulverwaltungsgesetz vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1977 (GVBl. I S. 421)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-72
1) GVBl. II 72-35

Anordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes*)

Vom 20. Dezember 1978

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 318-2

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Entgegennahme des Antrags auf Zulassung als Abtretungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau*)

Vom 20. Dezember 1978

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (RGBl. I S. 61), als hessisches Landesrecht zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird bestimmt:

§ 1

Der Antrag auf Zulassung als Abtretungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133), als hessisches Landesrecht zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), ist bei dem Minister der Finanzen zu stellen, soweit Beamte des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften betroffen sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 362-42

Verordnung über die Bewerbungsfristen für nicht aufnahmebeschränkte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Hessen*)

Vom 13. Dezember 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 8 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Immatrikulation als Student an einer Hochschule setzt eine formgebundene Bewerbung voraus.

(2) Die Bewerbung für ein Studium in einem nicht aufnahmebeschränkten Studiengang ist an den Präsidenten oder Rektor der Hochschule zu richten und muß dort eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

(3) Der Präsident oder Rektor der Hochschule kann auf Antrag des Studienbewerbers in einem begründeten Ausnahmefall die in Abs. 2 genannte Frist verlängern, längstens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen.

(4) Hat sich ein Studienbewerber für ein Studium in einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang einem Leistungstest zum Nachweis seiner künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zu unterziehen, muß die Bewerbung eingegangen sein:

1. bei dem Präsidenten der Gesamthochschule Kassel
   für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
2. bei dem Rektor der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
   für das Sommersemester bis zum 15. Dezember des Vorjahres,
   für das Wintersemester bis zum 15. Juni,
3. bei dem Rektor der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
   für das Wintersemester bis zum 15. Juni.

§ 2

Aufgehoben werden:

1. §§ 1 und 19 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29. Oktober 1971 (GVBl. I S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1974 (GVBl. I S. 209)[1],
2. § 1 Abs. 1 und § 16 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1974 (GVBl. I S. 209)[2],
3. §§ 1, 2 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 und § 20 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 27. Juli 1972 (GVBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1974 (GVBl. I S. 209)[3].

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-88
1) Ändert GVBl. II 70-31
2) Ändert GVBl. II 70-40
3) Ändert GVBl. II 70-44

Verordnung
zur Ausführung des § 3 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes*)

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der nach § 3 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes jeweils für den Bereich der allgemeinbildenden Ersatzschulen, der beruflichen Ersatzschulen und der privaten Sonderschulen, die Grund- und Hauptschulen entsprechen, ermittelte Satz je Schüler ist nach folgendem Modus auf den Berechnungssatz, mit dem die je Schüler der Schulform und Schulstufe zu leistende Beihilfe ermittelt wird, umzusetzen: Der unter Berücksichtigung der nach § 2 Satz 2 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes maßgeblichen Kosten festgestellte durchschnittliche Jahresaufwand je Lehrer der einzelnen Schulform und Schulstufe wird durch die Zahl der Schüler geteilt, die nach der geltenden Schüler-Lehrer-Relation (Anlage) auf einen Lehrer entfallen. Die Ergebnisse der Multiplikation der durch die Teilung ermittelten Sätze mit der Zahl der Schüler öffentlicher Schulen dieser Schulformen und Schulstufen müssen in ihrer Summe dem Aufwand entsprechen, den das Land nach § 2 Satz 2 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes geleistet hat.

Anlage

(2) Die Regelbeihilfe beträgt 75 vom Hundert, die Zusatzbeihilfe 15 vom Hundert des Berechnungssatzes.

§ 2

Die Beihilfen werden in vier Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ausgezahlt.

§ 3

(1) Die Verordnung zur Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 5. Dezember 1973 (GVBl. I S. 457, 1975 I S. 62), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1977 (GVBl. I S. 495)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-73
1) GVBl. II 72-46

Anlage zu § 1 Abs. 1

Schüler-Lehrer-Relationen
nach dem Erlaß vom 17. Mai 1973 (ABl. S. 783),
zuletzt geändert durch Erlaß vom 28. März 1978 (ABl. S. 239)

1	Grundstufe	
1.1	Vorklasse	20 : 1
1.2	Eingangsstufe	25 : 1
1.3	Grundschule	28 : 1
2	Mittelstufe	
2.1	Förderstufe	21,4 : 1
2.2	Gesamtschule (§ 69 SchVG) Kl.: 7—10	18 : 1
2.3	Hauptschule	24 : 1
2.4	Realschule	22,2 : 1
2.5	Gymnasium (Kl. 5—10)	20 : 1
3	Oberstufe (Vollzeitschulen)	
3.1	Gymnasium (Kl. 11—13)	12,6 : 1
3.2	Fachoberschule	14 : 1
3.3	Berufsaufbauschule	14 : 1
3.4	Fachschule	12 : 1
3.5	Berufliches Gymnasium	14 : 1
3.6	Grundstufe der Berufsschule in Vollzeitform (Berufsgrundschuljahr)	14 : 1
3.7	Berufsfachschule	14 : 1
3.8	Lehrgang zur Förderung der Berufsreife	10 : 1
4	Oberstufe (Teilzeitschulen)	
4.1	Berufsschule	40 : 1
4.2	Berufsaufbauschule	40 : 1
4.3	Sonderklassen an Berufsschulen	26 : 1
4.4	Fachschule	40 : 1
5	Sonderschulen	
5.1	Sonderschule für Lernbehinderte	13,3 : 1
5.2	Sonderschule für Praktisch Bildbare	6,7 : 1
5.3	Sonderschule für Körperbehinderte	5 : 1
5.4	Sonderschule für Sprachbehinderte	9,2 : 1
5.5	Sonderschule für Hörbehinderte	10 : 1
5.6	Sonderschule für Sehbehinderte	10 : 1
5.7	Sonderschule für Blinde	6,4 : 1
5.8	Sonderschule für Gehörlose	5 : 1
5.9	Sonderschule für Verhaltensgestörte	12,5 : 1
5.10	Sonderschule für Kranke	6,7 : 1

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr*)

Vom 14. Dezember 1978

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 299) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 nach seinem Art. 3 am 1. Januar 1979 in Kraft tritt.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 183

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 33 kostet 1,— DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)